

**Das Gentechnikgesetz weist Lücken auf.  
Wie gentechnikfreie Saatgutarbeit funktionieren soll, ist nicht geregelt.  
Die Grauzone ist zu füllen und wir sagen wie!**

**Erster Artikel**

Saatgutarbeit umfasst Erhaltung, Züchtung, Nachbau und Vermehrung.

**Zweiter Artikel**

Langfristig gentechnikfreie Saatgutarbeit braucht die Sicherheit, dass in einem weitgefassten Umkreis keine gentechnisch veränderten Pflanzen stehen.

**Dritter Artikel**

Damit in diesem Umkreis nicht unwissentlich und/ oder unbeabsichtigt gentechnisch veränderte Pflanzen ausgesät werden, brauchen wir einen Grenzwert von 0,0% in jeglichem Saatgut.

**Vierter Artikel**

Bei Verunreinigungen oberhalb dieses Grenzwertes darf Saatgut nicht in Verkehr gebracht werden – auch nicht gekennzeichnet!

**Fünfter Artikel**

Da diejenigen, die gentechnikfrei arbeiten, nicht die Kosten zur Einhaltung von Gentechnikfreiheit verursachen, müssen sämtliche Kosten zur Vermeidung und Kontrolle der Gentechnikfreiheit von den GentechnikbetreiberInnen (PatentinhaberInnen, InverkehrbringerInnen) getragen werden.

**Sechster Artikel**

Aufgrund des zweiten Artikels müssen Mindestabstände zu Flächen, auf denen Saatgutarbeit stattfindet, festgelegt werden, die eine Einkreuzung absolut und zuverlässig verhindern.

**Siebter Artikel**

Innerhalb dieser Mindestabstände dürfen keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut und kein keim- oder wachstumsfähiges Pflanzenmaterial transportiert oder durch Reste in Transportfahrzeugen oder Maschinen verschleppt werden.

**Achter Artikel**

Gentechnikfreie Saatgutarbeit findet im Sinne der Vielfalt unserer Nutzpflanzen sowohl gewerblich als auch in Hausgärten statt.

**Neunter Artikel**

Deshalb ist das berechtigte Interesse an personenbezogenen Daten des Standortregisters auch solcher Personen anzuerkennen, die nicht gewerblich Saatgut gewinnen.

**Zehnter Artikel**

Die Regeln für die gute fachliche Praxis müssen auch den nichtgewerblichen Anbau schützen.

**Elfter Artikel**

Die Regeln für die gute fachliche Praxis müssen derart sein, dass es im Saatgutbereich erst gar nicht zum Schadensfall kommt.

**Zwölfter Artikel**

Haftungsregelungen müssen dennoch ausgestaltet werden, und zwar so, dass auch mittelbare Schäden wie z.B. der Verlust biologischer Nutzpflanzenvielfalt berücksichtigt werden. Sie müssen den nicht gewerblichen Bereich einschließen.

**Berlin, 23.01.09      Die Dreschflegel**